

Duale Hochschule Gera-Eisenach
Geschäftsordnung des Hochschulrats
vom
13. November 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Hochschulrats der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.

§ 2 Einberufung

- (1) ¹Der Hochschulrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. ²Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Hochschulrats unter Übersendung eines Vorschlags für die Tagesordnung ein. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴Die Einberufung kann schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. ⁵Sie ist an die Mitglieder des Hochschulrats zu richten sowie an die Mitglieder des Präsidiums, den Personalratsvorsitzenden, die Gleichstellungsbeauftragte, den Beauftragten für Diversität und den betreffenden Vertreter der Studierendenschaft der Dualen Hochschule als dem an den Sitzungen des Hochschulrats gesetzlich zur Teilnahme berechtigten Personenkreis.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungsunterlagen sind allen nach Absatz 1 Satz 5 zur Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats berechtigten Personen rechtzeitig, das heißt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzusenden. ²Über die Zulassung von Sitzungsunterlagen, die nicht wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht wurden, entscheidet der Hochschulrat auf der betreffenden Sitzung.
- (3) ¹Zu Sitzungen muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorsitzenden des Hochschulrats verlangt. ²Zu solch dringlichen Sitzungen kann mit einer Einladungsfrist von bis zu einer Woche eingeladen werden. ³Die Dringlichkeit ist im Einladungsschreiben zu begründen; auf die abgekürzte Einladungsfrist ist hinzuweisen.
- (4) Die Verhandlungsgegenstände müssen zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Hochschulrats gehören.

§ 3 Behandlung von Anträgen

- (1) Antragsberechtigt ist der in § 2 Abs. 1 Satz 5 genannte Personenkreis.
- (2) ¹Anträge an den Hochschulrat sind rechtzeitig vor der Einladung zur Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. ²Die Anträge sollen eine Beschlussvorlage und eine Begründung unter Darlegung der Sach- und Rechtslage enthalten.
- (3) ¹Rechtzeitig vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, welche nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht wurden, entscheidet der Hochschulrat auf der betreffenden Sitzung.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Der Vorsitzende des Hochschulrats kann in begründeten Fällen Ausnahmen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen. ³Mit der Einladung ist gegebenenfalls auf die Zulassung der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung hinzuweisen.

§ 5 Leitung

- (1) ¹Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Hochschulrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. ²Sind sie kurzfristig verhindert, die Sitzung zu leiten, wählen die erschienenen Mitglieder für die entsprechende Sitzung einen Sitzungsleiter.
- (2) ¹Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen die Beratung und Abstimmung nicht leiten, wenn sie ein Gegenstand persönlich betrifft (z.B. Wahl, Entlastung, Abberufung). ²Für diese Fälle wählt der Hochschulrat einen vorübergehenden Versammlungsleiter. ³Nach Abschluss der entsprechenden Beratung oder Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses übernimmt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter wieder die Leitung.

§ 6 Feststellung bei der Eröffnung und der Tagesordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der nach § 2 Absatz 1 Satz 5 zur Teilnahme berechtigten Personen und die Beschlussfähigkeit fest. ²Er gibt sodann die Tagesordnung bekannt.
- (2) Der Hochschulrat beschließt die - gegebenenfalls geänderte - Tagesordnung.
- (3) Jeder Sitzungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn alle nach § 2 Absatz 1 Satz 5 zur Teilnahme berechtigten Personen ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Kann über die Tagesordnung oder einzelne Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschlossen werden und wird der Hochschulrat deswegen erneut eingeladen, so ist er für die betroffenen Gegenstände unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Aussprache

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht. ²Die anwesenden Mitglieder können die gemeinsame Beratung mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (2) Der Vorsitzende erteilt zunächst demjenigen, auf dessen Antrag der Gegenstand beraten wird, und sodann den anderen Sitzungsteilnehmern mit Rederecht das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
- (3) ¹Der Hochschulrat kann durch Beschluss die Dauer der Redezeit bestimmen, wenn dies beantragt wird. ²Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Sitzungsteilnehmer mit Rederecht zur Geschäftsordnung, so ist ihm vor den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. ²Der Schluss der Aussprache zu

einem Gegenstand kann nur von einem Sitzungsteilnehmer mit Antragsrecht beantragt werden, der sich noch nicht zum Gegenstand geäußert hat. ³Über den Antrag ist sofort abzustimmen, nachdem Gelegenheit zu einem Gegenantrag gewährt wurde.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) ¹Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind. ²Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. ³Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlauts des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
- (2) ¹Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. ²Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. ³Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden.
- (3) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und wegen Befangenheit von der Stimmabgabe ausgeschlossene Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, ansonsten gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) ¹Eine geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen (§ 10) und anderen Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie aufgrund eines Antrags von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder. ²In diesen Fällen müssen Stimmzettel verwendet werden, die den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen.
- (5) ¹Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein Mitglied widerspricht. ²Hierzu ist jeder nach § 2 Absatz 1 Satz 5 zur Teilnahme an Sitzungen des Hochschulrats berechtigten Person der genaue Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst eventuell vorliegenden Gegenanträgen zuzuleiten. ³Der Beschlussantrag ist kurz zu begründen. ⁴Stimmen nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Entscheidungsfrist für die Beschlussvorlage, so ist die Vorlage abgelehnt.
- (6) Mitglieder des Hochschulrats, die nach § 20 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz als Beteiligte gelten, sind wegen Befangenheit von der Beschlussfassung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auszuschließen.

- (7) ¹Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Hochschulrats verhindert, so kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte der Sitzung übertragen; ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht bei Wahlen. ²In der Ausübung des übertragenen Stimmrechts ist das betreffende Mitglied frei. ³Die Anzahl an Stimmen, die ein Mitglied (einschließlich seiner eigenen Stimme) innehaben kann, ist auf maximal zwei begrenzt. ⁴Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle des Hochschulrats durch das übertragende Mitglied schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Sitzungsleiters

- (1) ¹Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. ²In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens zwei der Sitzungsteilnehmer bestehender Wahlausschuss zu bilden. ³Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen und sodann bekannt zu geben. ⁴Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. ⁵Der Wahlausschuss bestätigt die Gültigkeit der Wahl zu Protokoll.
- (2) ¹Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Ist diese Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. ³Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los. ⁴Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der betreffende Kandidat gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 11 Niederschrift

- (1) ¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. ²Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
1. Ort, Datum und Zeitraum der Sitzung,
 2. die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
 3. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste,
 4. die Tagesordnung,
 5. die behandelten Tagesordnungspunkte und gestellten Anträge,
 6. die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und ggf. ungültigen Stimmen und
 7. einen Terminvorschlag für die nächste Sitzung.

³Zur Erstellung der Niederschrift kann ein durch den Präsidenten der Dualen Hochschule benannter Mitarbeiter der Dualen Hochschule an den Sitzungen des Hochschulrats als Schriftführer teilnehmen. ⁴Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Jede der nach § 2 Absatz 1 Satz 5 zur Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats berechtigten Personen erhält eine Abschrift des Protokolls sowie der Anwesenheitsliste.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen des Sitzungsleiters, Hausrecht

- (1) ¹Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf auf der Sitzung, so ruft ihn der Sitzungsleiter zur Ordnung. ²Der Sitzungsleiter kann einem Redner, der bei einem Gegenstand wiederholt zur Ordnung gerufen wurde, hierzu das Wort entziehen.
- (2) ¹Bei besonders groben Verstößen kann der Sitzungsleiter einen Störer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. ²Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf Zeit unterbrechen.
- (3) Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Sitzungsleiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
- (4) Die Entscheidungen des Sitzungsleiters können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Hochschulrat in Kraft.

Gera, den 13.11.2019

Ort, Datum

Sitzungsleiter